

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

PROTOKOLL

über die am Mittwoch, den 14. Oktober 2009, von 17.00 Uhr bis 21.30 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz des 1. Bgm.-Stv. Dr. Georg Zimmermann abgehaltene

45. ordentliche Gemeinderatssitzung

Anwesend: Simon Aschaber, Franz Egger, Alois Foidl, August Golser, Johann

Grander, Christine Hauser, Reinhard Hechenberger, Eva Hirnsberger, Johannes Hofinger, Ing. Manfred Keuschnigg, Armin Mächtlen, Josef Mayr, Siegfried Pürstl, Michael Rass, Hans-Peter Springinsfeld,

Robert Steger, Albin Vötter, Heidi Wimer

Entschuldigt: Bgm. Josef Grander (Ersatz: Robert Steger), Renate Kammerlander

(Ersatz: Christine Hauser), Roman Jöchl (Ersatz: Ing. Manfred Keu-

schnigg), Christine Bernhofer (Ersatz: Albin Vötter)

Nicht entschuldigt: niemand

Schriftführer: Dr. Ernst Hofer



TAGESORDNUNG

(nach Erweiterung)

- I. Genehmigung der Tagesordnung
- II. "Genehmigung" der Niederschrift über die 44. ordentliche Gemeinderatssitzung
- III. Berichte des Bürgermeisters
- IV. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes
 - Nachträgliche Genehmigung von auf das Notverordnungsrecht des Bürgermeisters (§ 51 TGO 2001) gestützten Verordnungen
 - Erhöhung der Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge in Hinblick auf die Nachmittagsbetreuung von Schulkindern im Sonderpädagogischen Zentrum St. Johann und Umgebung

V. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) BAUAUSSCHUSS

- 1) Entscheidung über die vorliegenden, zulässigen Stellungnahmen zu den anlässlich der bei der 44. Gemeinderatssitzung am 21. Juli 2009 vorgenommenen Änderungen des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol
- 2) Umwidmung einer Teilfläche im Bereich der Gpn. 6154 und 6155, alle KG St. Johann in Tirol, von derzeit "Freiland" in "Wohngebiet" (Wilhelm Gunschl)
- 3) Umwidmung einer Teilfläche im Bereich der Gp. 2662, KG St. Johann in Tirol, von derzeit "Freiland" in "Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude" mit der Zusatzfestlegung "Weideunterstand" (Hansjörg Leitner)
- 4) Umwidmung einer Teilfläche im Bereich der Gp. 3074/1, KG St. Johann in Tirol, von derzeit "Freiland" in "Wohngebiet" (Gertrude und Konrad Rass)
- 5) Umwidmung der Gp. 26/8, KG St. Johann in Tirol, von derzeit "Sonderfläche Parkplatz" in "Kerngebiet" (Raiffeisen RegionalBank Fieberbrunn–St. Johann in Tirol eGen)

- 6) Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der Gp. 26/8, KG St. Johann in Tirol (Raiffeisen RegionalBank Fieberbrunn–St. Johann in Tirol eGen)
- 7) Umwidmung einer Teilfläche im Bereich der Gp. 556/4, KG St. Johann in Tirol, von derzeit "Freiland" in "Wohngebiet" (Sigrid Schramböck)
- 8) Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 556/3 und 556/4, alle KG St. Johann in Tirol (Sigrid Schramböck)
- Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 2785/17, 2785/1 und 2785/30, alle KG St. Johann in Tirol (Monika Neuner, Hotel Central)
- 10) Erlassung eines allgemeinen Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 48, .50, 5636, .925 und 50/2, alle KG St. Johann in Tirol (Roman Jöchl und Carlo Chiavistrelli)
- 11) Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 48, .50 und 5636, alle KG St. Johann in Tirol (Roman Jöchl und Carlo Chiavistrelli)
- 12) Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 6120/2 und 6152/2, alle KG St. Johann in Tirol (Wohnungseigentum Tiroler Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H. Bärnstetten)
- 13) Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2975/13, KG St. Johann in Tirol (Gartenhäuschen Birkenstraße)

2) FINANZAUSSCHUSS

- 1) Ausschreibung von Gemeindeabgaben
- 2) Neufestsetzung von Tarifen (Bauhofleistungen, Tarife für die Aufnahme im Seniorenheim)
- 3) Vergabe eines Versicherungsvertrages (Bündelversicherung für sämtliche Gemeindeobjekte, befristet auf fünf Jahre)
- 4) Formelle Beschlussfassung (dient zur Vorlage an die Aufsichtsbehörde): Vergabe eines Darlehensvertrages in Höhe von EUR 1.200.000,00 in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben "BA 09"
- 5) Vergabe eines Darlehensvertrages in Höhe von EUR 500.000,00 in Zusammenhang mit dem Umbau des Gemeindeamtes

3) LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

- 1) Mittelfreigabe: Schneeräumung Güterwege 2008/2009
- 2) Mittelfreigabe: Förderung der Tiergesundheit 2009

4) STRASSENAUSSCHUSS

1) Mittelfreigabe: Geh- und Radweg Bärnstetten

VI. Anträge, Anfragen und Allfälliges

I. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG

Bgm.-Stv. Dr. Georg Zimmermann begrüßt die Anwesenden. Es sind 19 Gemeinderäte anwesend.

Der Bgm.-Stv. beantragt, die Tagesordnung um den neuen Verhandlungsgegenstand "V.1.6) Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der Gp. 26/8, KG St. Johann in Tirol (Raiffeisen RegionalBank Fieberbrunn–St. Johann eGen)" zu ergänzen. Die bisherigen Tagesordnungspunkte V.1.6) bis V.1.12) erhalten die Bezeichnung V.1.7) bis V.1.13).

Beschluss (19:0):

Dem neuen Verhandlungsgegenstand "V.1.6) Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der Gp. 26/8, KG St. Johann in Tirol (Raiffeisen RegionalBank Fieberbrunn–St. Johann eGen)" wird gemäß § 35 Abs 3 TGO 2001 die Dringlichkeit zuerkannt. Die entsprechend erweiterte Tagesordnung wird genehmigt.

II. "GENEHMIGUNG" DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 44. ORDENTLICHE GEMEINDE-RATSSITZUNG

"Fass ohne Boden". Hans-Peter Springinsfeld will zur entsprechenden Aussage von Siegfried Pürstl zur "Panoramabadewelt" (laufende Seite 674 des Gemeinderatsprotokolls) eine Stellungnahme abgeben. Dr. Georg Zimmermann unterbindet diesen Versuch, da dieser Tagesordnungspunkt für eine Replik nicht geeignet sei.

Im Gefolge dieser Vorgänge unterbleibt eine förmliche Beschlussfassung hinsichtlich einer "Genehmigung" der Niederschrift über die 44. ordentliche Gemeinderatssitzung, welche rechtlich ohnedies nicht zwingend erforderlich ist.

III. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS

"Seilbahntag". Hans-Peter Springinsfeld berichtet über seine Teilnahme am Tiroler "Seilbahntag" 2009. Er meint, die Veranstaltung sei auch eine Werbung für den Kaisersaal gewesen.

Tourismus. Nach Verlesung der Tagesstandslisten für die Monate Juli, August und September 2009, welche allesamt deutliche Einbrüche in den Nächtigungszahlen zeigen (Juli 2009: – 13,66 %, August 2009: – 6,76 %, September 2009: – 14,34 %) setzt sich Dr. Georg Zimmermann mit einem tourismusrelevanten Artikel der Salzburger Nachrichten vom 3. Oktober 2009 ("*Gewinner und Verlierer in der Nachbarschaft*") auseinander. Im Salzburger Teil (= rund ein Drittel) der Kitzbüheler Alpen hatte die Ferienregion Zell am See/Kaprun dramatische Einbußen (– 12,2 %) hinnehmen müssen, wohingegen die Region Saalfelden/Leogang auf ein stattliches Wachstum (+ 9,1 %) zurückblickt.

Hinsichtlich des Tiroler Teils (= rund zwei Drittel) der Kitzbüheler Alpen führt der in Rede stehende Artikel Folgendes aus:

"In der Tiroler Region der Kitzbüheler Alpen werden zwischen Nachbarn die Unterschiede bei den Zahlen ausschließlich mit verlorenen oder gewonnenen Kapazitäten begründet. So wies St. Johann in Tirol im Sommer um 14,6 Prozent weniger Gäste auf. Als Ursache gilt, dass der Goldene Löwe, der allein neun Prozent des Bettenangebots repräsentiert, geschlossen blieb. 'Insgesamt sind wir aber für die Großregion sehr zufrieden', sagt der Geschäftsführer der Kitzbüheler Alpen, Lukas Krösslhuber. Das Minus in Kitzbühel (4,3 Prozent) sei angesichts der Internationalität der Hahnenkammstadt nicht dramatisch.

Erstaunlich aber ist das Ergebnis von Hopfgarten im Brixental: Während das nahe St. Johann zweistellige Verluste einfuhr, verzeichnete man dort um 17,7 Prozent mehr Gäste. ..."

"Bergbahnbericht". Der Geschäftsführer der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., Mag. Johannes Gasteiger, stellt sich zunächst dem Gemeinderat vor ("Ich bin Ökonom, ich bin Wirtschafter.") und skizziert sodann einige ausgewählte Aspekte des Betriebes der St. Johanner Bergbahnen. Hinsichtlich der Steigerung der Nächtigungszahlen in

Saalfelden/Leogang meint er, dass diese auch vor dem Hintergrund einer verbesserten "Meldemoral" (wohl der Beherbergungsunternehmen) in Hinblick auf die "*Inklusiv-Card*" zu sehen sei.

Im Schigebiet St. Johann in Tirol/Oberndorf in Tirol sei die "Pistenqualität" zufrieden stellend gewesen. Ursache hiefür sei zum einen die künstliche "Beschneiung" gewesen, zum anderen der "Naturschneefall" im Februar 2009. "*Erinnert euch: Der Jänner war trocken und kalt.*" Ohne künstliche "Beschneiung" sei es nicht möglich gewesen, die Pisten im Jänner "offen zu halten".

Der Umsatz der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. belaufe sich auf etwa EUR 6.400.000,00, wovon etwa 90 % im Winter erwirtschaftet würden. Die Wintersaison sei für Bergbahnen im Allgemeinen die wesentlich wichtigere und bedeutsamere Zeitspanne. Die Umsatzaufteilung 90 % Winter/10 % Sommer sei bei anderen Bergbahnen ähnlich; eine Ausnahme stelle Söll dar.

Im Winter seien "im Büro" fünf Personen beschäftigt gewesen, außerhalb dessen 88 Personen (bei Aufstiegshilfen, etc). Die Personalkosten hiefür würden sich auf etwa EUR 1.300.000,00 belaufen.

Hinsichtlich einer "Hornverbindung" würden derzeit Varianten über das "Reintal" geprüft. Wichtig hiefür seien sowohl ökonomische als auch ökologische Gesichtspunkte.

Es gebe keinen Grund, "jetzt schwarz zu malen": "Wir haben einen schönen Berg." Im Bereich des "Bergsees" sei (ab 2010) ein Hochseilgarten geplant.

Das St. Johanner Schigebiet sei eine Region für "Anfänger und leicht Fortgeschrittene" – eine Aussage, welche von Franz Egger nicht goutiert wird. Der "Gast" lobe die "Gastronomie am Berg", aber – "und das ist etwas, was uns der Gast sagt, bitte" – die Infrastruktur sei "etwas veraltet". Der "Gast" sage ferner, bei der Hotelerie sei eine "gewisse Qualitätshebung" notwendig.

Der Bericht zieht zahlreiche Fragen nach sich. Jene etwa von Siegfried Pürstl nach den Kosten der künstlichen "Beschneiung" beantwortet Mag. Johannes Gasteiger mit EUR 2,00 pro m³.

IV. ANTRÄGE DES BÜRGERMEISTERS UND DES GEMEINDEVORSTANDES

1) Nachträgliche Genehmigung von auf das Notverordnungsrecht des Bürgermeisters (§ 51 TGO 2001) gestützten Verordnungen

Beschluss (18:0): [Hans-Peter Springinsfeld abwesend]

Nachstehende dringende Verfügungen des Bürgermeistes werden gemäß § 30 Abs 1 lit f TGO 2001 nachträglich genehmigt:

- 600/09–124 ("Römerweg/Ulmbichlweg")
- 600/09–135 ("Schönbichlweg/Innsbruckerstraße")
- 600/2009–123, 600/2009–140, 600/2009–146 und 600/2009–149 ("Ortswärme 2009")
- 600/09-067 ("Speckbacherstraße")
- 600/09-160 ("Speckbacherstraße/Bahnhofweg")
- Erhöhung der Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge in Hinblick auf die Nachmittagsbetreuung von Schulkindern im Sonderpädagogischen Zentrum St. Johann und Umgebung

Beschluss (17:1): [Hans-Peter Springinsfeld abwesend; Albin Vötter dagegen]

VERORDNUNG

- § 1. Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 16. Oktober 2007 zu Tagesordnungspunkt IV.5) (Festsetzung der Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge in Hinblick auf die Nachmittagsbetreuung von Schulkindern im Sonderpädagogischen Zentrum St. Johann und Umgebung) wird wie folgt geändert:
- § 2 Abs 1 hat wie folgt zu lauten:

"Betreuungsbeitrag

§ 2. (1) Der Betreuungsbeitrag beträgt

- a) für Schüler, die für einen Tag pro Woche oder für zwei Tage pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind: EUR 42,48 pro Monat;
- b) für Schüler, die für drei Tage pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind: **EUR 53,09** pro Monat;
- c) für Schüler, die für vier Tage pro Woche oder für fünf Tage pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind: **EUR 63,71** pro Monat."
- § 2. Diese Verordnung tritt am 1. November 2009 in Kraft.

V. BERICHTE UND ANTRÄGE DER AUSSCHÜSSE

1) BAUAUSSCHUSS

 Entscheidung über die vorliegenden, zulässigen Stellungnahmen zu den anlässlich der bei der 44. Gemeinderatssitzung am 21. Juli 2009 vorgenommenen Änderungen des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Überblick. Den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten war wiederum – gleich wie zur Vorbereitung auf die 43. und 44. Gemeinderatssitzung – mitsamt der Einladung zur 45. Gemeinderatssitzung eine CD mit maßgeblichen Unterlagen hinsichtlich der in Zusammenhang mit der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zu fassenden Beschlüsse (eingelangte Stellungnahmen zu den anlässlich der 44. Gemeinderatssitzung am 21. Juli 2009 vorgenommenen Änderungen, fachliche Stellungnahmen) übersandt worden.

Der Amtsleiter berichtet, dass anlässlich der neuerlichen Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol im Umfang der anlässlich der 44. Gemeinderatssitzung am 21. Juli 2009 vorgenommenen Änderungen insgesamt vier Stellungnahmen eingelangt sind. Alle vier Stellungnahmen sind zulässig.

Am 12. Oktober 2009 langte eine verspätete – auch inhaltlich unzulässige – Stellungnahme von Peter Treichl, Reitham 4, 6380 St. Johann in Tirol, ein. Aufgrund der Verspätung – und der inhaltlichen Unzulässigkeit – hat keine Behandlung der als "Einspruch" bezeichneten Stellungnahme zu erfolgen.

1 Beschluss (18:1):

Der Stellungnahme von **Josef Sammer**, Bärnstetten 36, 6380 St. Johann in Tirol, zur neuerlichen Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol im Umfang der anlässlich der 44. Gemeinderatssitzung am 21. Juli 2009 vorgenommenen Änderungen wird keine Folge gegeben und der Entwurf erfährt diesbezüglich keine Änderung.

2 Beschluss (17:2):

Der Stellungnahme von **Georg Heim**, Hinterkaiserweg 30, 6380 St. Johann in Tirol, zur neuerlichen Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol im Umfang der anlässlich der 44. Gemeinderatssitzung am 21. Juli 2009 vorgenommenen Änderungen wird keine Folge gegeben und der Entwurf erfährt diesbezüglich keine Änderung.

3 Beschluss (19:0):

Der Stellungnahme von **Matthias Bernhart**, Fieberbrunnerstraße 27, 6380 St. Johann in Tirol, zur neuerlichen Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol im Umfang der anlässlich der 44. Gemeinderatssitzung am 21. Juli 2009 vorgenommenen Änderungen wird keine Folge gegeben und der Entwurf erfährt diesbezüglich keine Änderung.

4 Beschluss (19:0):

Der Stellungnahme von **Maria Wörgetter**, Fieberbrunnerstraße 31, 6380 St. Johann in Tirol, zur neuerlichen Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol im Umfang der anlässlich der 44. Gemeinderatssitzung am 21. Juli 2009 vorgenommenen Änderungen wird keine Folge gegeben und der Entwurf erfährt diesbezüglich keine Änderung.

Der Raumplaner fasst in einem abschließenden Bericht die Ergebnisse der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zusammen.

Beschluss (19:0):

Gemäß § 64 Abs 5 iVm § 31a Abs 1 und 2 TROG 2006 wird die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol beschlossen.

Bestandteile des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol sind die Verordnung laut Anlage A dieses Gemeinderatsprotokolls (Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 14. Oktober 2009, mit der das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde fortgeschrieben wird [erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes]), die in § 1 Abs 3 der bezeichneten Verordnung angeführten Unterlagen sowie der Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung.

Hinweis: § 1 Abs 3 der in Rede stehenden Verordnung lautet:

"(3) Die zeichnerische Darstellung der Inhalte des örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgt in den Verordnungsplänen im Maßstab 1:5.000. Die Verordnungspläne bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung. Die Pläne der Bestandserhebung und der Erläuterungsbericht bilden die Grundlage dieser Verordnung."

2) <u>Umwidmung einer Teilfläche im Bereich der Gpn. 6154 und 6155, alle KG St. Johann in Tirol, von derzeit "Freiland" in "Wohngebiet" (Wilhelm Gunschl)</u>

Der Bauamtsleiter trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor.

Beschluss (18:1):

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

 Umwidmung von jeweils einer Teilfläche der Gpn. 6154 und 6155, alle KG St. Johann in Tirol, von derzeit "Freiland" (§ 41 TROG 2006) in "Wohngebiet" (§ 38 Abs 1 TROG 2006)

Der Planungsbereich ist in Anlage B dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 68 Abs 1 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

3) <u>Umwidmung einer Teilfläche im Bereich der Gp. 2662, KG St. Johann in Tirol, von derzeit "Freiland" in "Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude" mit der Zusatzfestlegung "Weideunterstand" (Hansjörg Leitner)</u>

Der Bauamtsleiter trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor.

Beschluss (19:0):

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

 Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 2662, KG St. Johann in Tirol, von derzeit "Freiland" (§ 41 TROG 2006) in "Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude" (§ 47 TROG 2006) mit der Zusatzfestlegung "Weideunterstand" (SLG-11)

Der Planungsbereich ist in Anlage C dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 68 Abs 1 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn inner-

halb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

4) <u>Umwidmung einer Teilfläche im Bereich der Gp. 3074/1, KG St. Johann in Tirol,</u> von derzeit "Freiland" in "Wohngebiet" (Gertrude und Konrad Rass)

Der Bauamtsleiter trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor.

Beschluss (18:1):

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

 Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 3074/1, KG St. Johann in Tirol, von derzeit "Freiland" (§ 41 TROG 2006) in "Wohngebiet" (§ 38 Abs 1 TROG 2006)

Der Planungsbereich ist in Anlage D dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 68 Abs 1 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

5) <u>Umwidmung der Gp. 26/8, KG St. Johann in Tirol, von derzeit "Sonderfläche Park-</u> platz" in "Kerngebiet" (Raiffeisen RegionalBank Fieberbrunn–St. Johann in Tirol <u>eGen)</u>

Der Bauamtsleiter trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor.

Beschluss (19:0):

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

 Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 26/8, KG St. Johann in Tirol, von derzeit Sonderfläche mit dem festgelegten Verwendungszweck "Parkplatz" (SP) in "Kerngebiet" (§ 40 Abs 3 TROG 2006)

Der Planungsbereich ist in Anlage E dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 68 Abs 1 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

6) <u>Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 26/8, KG St. Johann in Tirol (Raiffeisen RegionalBank Fieberbrunn – St. Johann in Tirol eGen)</u>

Der Bauamtsleiter trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor.

Beschluss (19:0):

Der Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans für die Gp. 26/8, KG St. Johann in Tirol, des Dr. Erich Ortner vom 13. Oktober 2009 ("aestjt1509 RRB.dwg") wird gemäß § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des allgemeinen Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

7) <u>Umwidmung einer Teilfläche im Bereich der Gp. 556/4, KG St. Johann in Tirol, von derzeit "Freiland" in "Wohngebiet" (Sigrid Schramböck)</u>

Der Bauamtsleiter trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor.

Beschluss (19:0):

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

 Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 556/4, KG St. Johann in Tirol, von derzeit "Freiland" (§ 41 TROG 2006) in "Wohngebiet" (§ 38 Abs 1 TROG 2006)

Der Planungsbereich ist in Anlage F dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 68 Abs 1 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

8) Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 556/3 und 556/4, alle KG St. Johann in Tirol (Sigrid Schramböck)

Der Bauamtsleiter trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor.

Beschluss (19:0):

Der Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans für die Gp. 556/3 und eine Teilfläche der Gp. 556/4, alle KG St. Johann in Tirol, des Dr. Erich Ortner vom 6. August 2009 ("aestjt1209 Schramböck.dwg") wird gemäß

§ 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des allgemeinen Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

 Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 2785/17, 2785/1 und 2785/30, alle KG St. Johann in Tirol (Monika Neuner, Hotel Central)

Der Bauamtsleiter trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor.

Beschluss (17:2):

Der Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans für die Gpn. 2785/17, 2785/1 und 2785/30, alle KG St. Johann in Tirol, des Dr. Erich Ortner vom 4. August 2009 ("aestjt0809 Hotel Central.dwg") wird gemäß § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des allgemeinen Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

10) <u>Erlassung eines allgemeinen Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 48, .50, 5636, .925 und 50/2, alle KG St. Johann in Tirol (Roman Jöchl und Carlo Chiavistrelli)</u>

Der Bauamtsleiter trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor.

Beschluss (19:0):

Der Entwurf des allgemeinen Bebauungsplans für die Gpn. 48, .50, 5636, .925 und 50/2, alle KG St. Johann in Tirol, des Dr. Erich Ortner vom 23. Juli 2009 ("abstjt0909 Kaiserstrasse 5_Umgebung.dwg") wird gemäß § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des allgemeinen Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

11) <u>Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 48, .50 und</u> 5636, alle KG St. Johann in Tirol (Roman Jöchl und Carlo Chiavistrelli)

Der Bauamtsleiter trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor.

Beschluss (19:0):

Der Entwurf des ergänzenden Bebauungsplans für die Gp. .50 sowie für Teilflächen der Gp. 48 und 5636, alle KG St. Johann in Tirol, des Dr. Erich Ortner vom 5. August 2009 ("aestjt0909 Geschäftshaus Kaiserstrasse_5.dwg") wird gemäß § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des allgemeinen Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

12) <u>Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 6120/2 und 6152/2, alle KG St. Johann in Tirol (Wohnungseigentum Tiroler Gemeinnützige</u> Wohnbaugesellschaft m.b.H. – Bärnstetten)

Der Bauamtsleiter trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor.

Beschluss (16:3):

Der Entwurf des ergänzenden Bebauungsplans für jeweils Teilflächen der Gpn. 6120/2 und 6152/1, alle KG St. Johann in Tirol, des Dr. Erich Ortner vom 6. August 2009 ("aestjt1009 WE Bärnstetten.dwg") wird gemäß § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des allgemeinen Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

13) Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2975/13, KG St. Johann in Tirol (Gartenhäuschen Birkenstraße)

Der Bauamtsleiter trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor.

Beschluss (18:1):

Es erfolgt eine Änderung des ergänzenden Bebauungsplans für die Gp. 2975/13, KG St. Johann in Tirol (aufsichtsbehördlich genehmigt am 1. März 2005 zu Zl. Ve1-2-416/32-2) und zwar in der Weise, wie sie in den Erläuterungen des Dr. Erich Ortner vom 4. August 2009 ("eb_aestjt1109 birkenstrasse_4_14.doc") beschrieben sind. Die Änderungen sind in Anlage G des Gemeinderatsprotokolls, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, ersichtlich. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch

nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

2) FINANZAUSSCHUSS

1) Ausschreibung von Gemeindeabgaben

Der Finanzverwalter berichtet.

Beschluss (18:0): [Josef Mayr abwesend]

VERORDNUNG

- § 1. (1) Aufgrund der in der Rubrik "Nähere Ausführungen/Rechtsgrundlagen" (Anlage zu § 1) näher bezeichneten Normen werden nachstehende Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) ausgeschrieben.
- (2) In der Rubrik "Nähere Ausführungen/Rechtsgrundlagen" (Anlage zu § 1) ohne Angabe von Normen angeführte Positionen, welche die Gebührenpflicht für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, wie Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen, öffentliche Müllabfuhr, Behandlungsanlagen und Deponien, Friedhöfe, Märkte, Viehmärkte, öffentliche Wäg- und Messanstalten, zum Inhalt haben, stützen sich auf das Finanzausgleichsgesetz 2008, auf das Tiroler Abfallgebührengesetz sowie auf bestehende Verordnungen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol (Friedhof-, Kanal- und Wassergebührenordnung).
- § 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft.

Anlage zu § 1:

Abgabenart	Beträge in EUR	Nähere Ausführungen/Rechtsgrundlagen
Grundsteuer A		500 v.H. des Messbetrages/§§ 14, 15 FAG 2008
Grundsteuer B		500 v.H. des Messbetrages/§§ 14, 15 FAG 2008

1	I	
Kommunal-		nach Maßgabe des Kommunalsteuergesetzes 1993, dies sind
steuer		3 v.H. der Bemessungsgrundlage gemäß § 9 leg cit/§ 14 FAG 2008
Lohnsummen-		1.000 v.H. des Messbetrages, dies sind 2 v.H. der Lohnsumme/
steuer		§ 13 FAG 1989 (für Restzahlungen aus Vorjahren)
Gewerbesteuer		172 v.H. des einheitlichen Messbetrages/§ 13 FAG 1989 (für Restzahlungen aus Vorjahren)
Getränkesteuer		§§ 14, 15 FAG 1997/nach Maßgabe des Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1993 5 v.H. der Bemessungsgrundlage bei alkoholfreien Getränken 10 v.H. der Bemessungsgrundlage bei Speiseeis Pauschalierte Einhebung der Getränkesteuer für warme Frühstücksgetränke: EUR 0,051 je Gästenächtigung (ATS 0,70) (für Restzahlungen aus Vorjahren)
Hundesteuer	59,091 91,572 143,657 17,186	§ 15 Abs 3 Z 2 FAG 2008 1. Hund/Jahr 2. Hund/Jahr 3. Hund/Jahr Tiroler Hundesteuergesetz: Wachhunde/Jahr sowie Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden/Jahr Im Übrigen gilt die die Verordnung des Gemeinderates vom 23. November 2004 zu Tagesordnungspunkt V.3.a): "Ausschreibung von Gemeindeabgaben (Hundesteuern)"
Gebrauchsab- gabe		§ 14 FAG 2008 6 v.H. der Bemessungsgrundlage gemäß § 4 Tiroler Gebrauchsabgabegesetz
Erschließungs- beitragssatz	4,260	= 5 v.H. des Erschließungskostenfaktors der Marktgemeinde St. Johann in Tirol gemäß § 1 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 13. November 2001 über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren iVm § 5 Abs 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz. Der Erschließungskostenfaktor der Marktgemeinde St. Johann in Tirol beträgt EUR 85,03. Der Erschließungsbeitragssatz von EUR 4,260 wird der Berechnung des Bauplatzanteiles (Produkt aus der Fläche des Bauplatzes in Quadratmetern und 150 v.H. des Erschließungsbeitragssatzes – § 9 Abs 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz) sowie der Berechnung des Baumassenanteils im Sinne des § 9 Abs 3 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz zugrunde gelegt.
Ausgleichsab-	1.700,600	= 2.000 v.H. des Erschließungskostenfaktors der Marktgemeinde
gabe für Ab-		St. Johann in Tirol gemäß § 1 der Verordnung der Tiroler Landes-

stellmöglichkeiten im Sinne des § 5 Abs 1 1. Fall Tiroler Verkehrsauf- schließungsab- gabengesetz*		regierung vom 13. November 2001 über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren iVm § 5 Abs 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz. Der Erschließungskostenfaktor der Marktgemeinde St. Johann in Tirol beträgt EUR 85,03. * § 5 Abs 1 leg cit lautet: "(1) Die Ausgleichsabgabe beträgt für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung erteilt wird, das Zwanzigfache, wenn jedoch aufgrund des § 8 Abs. 1 vierter und fünfter Satz der Tiroler Bauordnung 2001 oder einer Verordnung nach § 8 Abs. 5 zweiter und dritter Satz der Tiroler Bauordnung 2001 Parkdecks oder unterirdische Garagen errichtet werden müssen, das Sechzigfache des Erschließungskostenfaktors."
Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten im Sinne des § 5 Abs 1 2. und 3. Fall Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz*	5.101,800	= 6.000 v.H. des Erschließungskostenfaktors der Marktgemeinde St. Johann in Tirol gemäß § 1 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 13. November 2001 über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren iVm § 5 Abs 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz. Der Erschließungskostenfaktor der Marktgemeinde St. Johann in Tirol beträgt EUR 85,03. * § 5 Abs 1 leg cit lautet: "(1) Die Ausgleichsabgabe beträgt für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung erteilt wird, das Zwanzigfache, wenn jedoch aufgrund des § 8 Abs. 1 vierter und fünfter Satz der Tiroler Bauordnung 2001 oder einer Verordnung nach § 8 Abs. 5 zweiter und dritter Satz der Tiroler Bauordnung 2001 Parkdecks oder unterirdische Garagen errichtet werden müssen, das Sechzigfache des Erschließungskostenfaktors."
Wasseran- schlussgebühr	2,865	pro m³ Baumasse (inkl. 10 % USt)
Wasserbenüt- zungsgebühr	0,576	pro m³ Wasserverbrauch (inkl. 10 % USt)
Jahresgebüh- ren für die	20,309 40,478	Nutzungskapazität 7 m³/h (inkl. 10 % USt)
Nutzung des	121,2697	
Wasserzäh- lers:	252,553 324,259	
1613.	324,239	- Verbundzähler
bei Wasser-	40.000	
zählern mit		USt)
Funkaufsatz	70,000	Nutzungskapazität 10 m³/h [Anschlussdimension: 6/4"] (inkl. 10 % USt)
	400,000	Nutzungskapazität 100 m³/h/2,5 m³/h [Anschlussdimension: DN 80 mm] (inkl. 10 % USt) – Verbundzähler

Kanalan-	6,743	pro m³ Baumasse (inkl. 10 % USt)
schlussgebühr		
Kanalbenüt-	1,816	pro m³ Wasserverbrauch (inkl. 10 % USt)
zungsgebühr		
(für ungeklärte		
Abwässer)		
Müllabfuhr-		
gebühr:		
Grundgebühr	28,583	pro Punkt (inkl. 10 % USt)
Weitere Gebühr	0,091	pro Liter Müll (inkl. 10 % USt)
	0,067	pro Liter im Großraum-Container (inkl. 10 % USt)
Sonstige Ge-	,	,
bühren	4,981	pro 60-Liter-Sack (inkl. 10 % USt)
Selbstanliefe-	1,001	
rung	0,054	pro Liter (inkl. 10 % USt)
9	0,004	
Biomüllgebühr		
Grundgebühr	14,035	pro Person und Jahr = 3 Liter Biomüll/Woche (inkl. 10 % USt)
Weitere Gebühr	0,091	pro Liter (inkl. 10 % USt)
a) Gewerbebe-		
trieb		
je 80-Liter		
Tonne	7,356	pro Tonne (inkl. 10 % USt)
je 120-Liter-		
Tonne	11,034	pro Tonne (inkl. 10 % USt)
je 240-Liter-		
Tonne	22,067	pro Tonne (inkl. 10 % USt)
b) Gartenab-		
fälle		
je 80-Liter-Sack	4,094	pro Sack (inkl. 10 % USt)
je 120-Liter-		
Tonne	4,590	pro Tonne (inkl. 10 % USt)
je 240-Liter-		
Tonne	9,020	pro Tonne (inkl. 10 % USt)
c) Selbstan-	,	,
lieferung		
Hecken- und		
Baumschnitt je		
m ³	6,540	pro m³ (inkl. 10 % USt)
Rasenschnitt je	3,010	\(\(\text{\constant}\)
m ³	13,070	pro m³ (inkl. 10 % USt)
	10,070	\(\(\text{\constant}\)

1 1					
Marktge-	4,000	pro m²			
bühren:	28,500	pro 4-Meter-Stand			
Marktplatz	90,000	pro Tag			
Marktstand	33,333	pro rag			
Marktwagen					
Friedhöfe:					
Grabgebüh-					
ren/Jahr	27,801	pro Reihengrab			
	37,062	pro Familiengrab			
	19,694	pro Urnengrab und Ur	nennische		
	288,472	pro Gruft			
Graber-					
richtung:					
laut Werksver-	397,000	pro Normalgrab			
trag vom	63,000	pro Urnengrab	Indexanpassung jeweils zum 1. Jänner des		
29. Oktober	299,000	pro Kindergrab	nächsten Jahres; Ausgangsbasis: VPI 2005,		
2002 durch	568,000	pro Umbettung	Juni, gerundet auf volle EUR		
Helmuth Treffer	32,000	pro Urnennische			
Friedhofs-					
gebühren:					
Leichenhallen-					
benützung	32,437	pro Tag			
Kühleinrichtung	17,370	pro Tag			
Aufbewahrung	,	F			
ohne Kühlein-					
richtung	12,744	pro Tag			
Obduktions-	,	pro rag			
raumbenützung	28,963	pro Tag			
Grabumran-	20,000	pro rag			
dung NFH:					
Einzelgrab	285,209	einmalig			
Familiengrab	365,063	einmalig			
Wiederherstel-	200,000				
lung nach Öff-					
nung	114,074	nach jeder Öffnung			
Sanierungsge-	,	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,			
bühr	41,073	für Kirchenfriedhof und	d Antonifriedhof		
Urnennische	11,013	Tal Nichollineariol and Altollineariol			
und Abdeck-					
platte	563,916	einmalig			

2) <u>Neufestsetzung von Tarifen (Bauhofleistungen, Tarife für die Aufnahme im Seniorenheim)</u>

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat setzt mit Wirksamkeit vom 1. September 2009 (**rot** markierte Positionen in der nachfolgenden Tabelle) bzw. vom 1. Jänner 2010 (restliche Positionen) nachstehende Entgelte für die Inanspruchnahme von Bediensteten und Gerätschaften des Bauhofes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol fest. Bei der Einheit "Stunde" finden Aliquotierungen statt. Mit Ausnahme der nachstehend angeführten Posten ist ein USt-Anfall nicht gegeben. Die Posten "Wassertransport mit Tankwagen der Freiwilligen Feuerwehr (**4 m³**)" und "Wassertransport mit Tankwagen der Freiwilligen Feuerwehr (**6 m³**)" sowie "Hydrantenentnahme" enthalten 10 % USt, die Posten im Hinblick auf die "Sportplatzbenützung" 20 % USt.

	Einheit	Entgelt in EUR
Einsatz von Bediensteten		
Facharbeiter	Stunde	38,90
Hilfsarbeiter	Stunde	27,90
Einsatz von Gerätschaften		
Pritschenwagen	Stunde	12,80
Kompressor	Stunde	20,80
Hobelmaschine	Stunde	20,80
Kreissäge	Stunde	6,20
Rüttelwalze	Stunde	20,80
Rüttelplatte	Stunde	4,30
Fahnen/Stangen	Tag	4,30
Ehrentribüne	Tag	8,50
Toto-Hütte	Tag	8,50
Bühnenwagen, ohne Aufbau	Tag	531,00

Marktstände	Tag	8,50
Mischmaschine	Stunde	2,10
Stapler	Stunde	49,90
Handkreissäge	Tag	12,80
Dampfstrahler	Stunde	6,20
Mäher	Stunde	20,80
Aufzug	Tag	12,80
Schlammpumpe	Tag	33,10
Stampfer	Tag	33,10
Hackarette	Stunde	6,20
Aggregat	Tag	33,10
Schneefräse	Stunde	16,70
Streukies	Sack (25 – 30 kg)	2,80
Hausnummerntafel	Stück	56,80
Inserat Gemeindenachrichten	1/1 + 20 % USt	300,00
	1/2 + 20 % USt	180,00
Benützung von Räumen in Schulen		
Klassenraum für Vereine	Stunde	4,30
Klassenraum für Sonstige	Stunde	12,90
Turnsaal, Küchen für Vereine	Stunde	5,80
Turnsaal, Küchen für Sonstige	Stunde	17,20
Küche Polytechnische Schule, ohne Waschstraße, für Vereine	pauschal	46,00
Küche Polytechnische Schule, mit Wasch-	pauschal	90,00

straße, für Vereine		
Restaurant Polytechnische Schule für Vereine	pauschal	17,20
Küche Polytechnische Schule, ohne Waschstraße, für Sonstige	pauschal	151,20
Küche Polytechnische Schule, mit Waschstraße, für Sonstige	pauschal	181,50
Restaurant Polytechnische Schule für Sonstige	pauschal	90,80
Waschstraße Polytechnische Schule für Sonstige	pauschal	30,30
Aula, Veranstaltung mit Entgelt , von welchem die Teilnahme an der Veranstaltung abhängig gemacht wird	Veranstaltung	169,70
Aula, Veranstaltung ohne Entgelt , von welchem die Teilnahme an der Veranstaltung abhängig gemacht wird	Veranstaltung	85,00
	2-Achser	8,50
Schnee-Deponie	3-Achser	11,80
	4-Achser	15,00
Absperrgitter je Laufmeter	Tag	0,80
Verkehrszeichen (Gebrauchsüberlassung gegen Entgelt)	Tag	1,90
Wassertransport mit Tankwagen der Freiwilligen Feuerwehr (4 m³)	Wasser und Transport ohne Arbeit	45,50
Wassertransport mit Tankwagen der Freiwilligen Feuerwehr (6 m³)	Wasser und Transport ohne Arbeit	65,00
Hydrantenentnahme	pauschal	44,40

Sportplatzbenützung		
Benützung des Hauptplatzes	Training	77,60
Benützung des "alten" Trainingsplatzes	Training	66,70
Benützung des "neuen" Trainingsplatzes	Training	55,60
Benützung des Hauptplatzes	Spiel	110,70
Benützung des "alten" Trainingsplatzes	Spiel	99,60
Benützung des "neuen" Trainingsplatzes	Spiel	88,70
Mittagessen im Seniorenheim für Bediens-		
tete der Marktgemeinde St. Johann in Tirol		3,10
Marktgebühren		
1 Laufmeter = 2 m ²	pro m²	4,00
Marktstand	Fastmarkt	28,50
Marktstand	ohne Aufbau	10,50
Marktwagen	pro Tag	90,00
Marktwagen	pro Jahr	430,60

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat setzt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2010 folgende Entgelte für das Seniorenheim der Marktgemeinde St. Johann in Tirol fest:

Entgelt Einnahmenart	Beträge in EUR (kein USt-Anfall)	Nähere Aufgliederung
		Indexanpassung VPI 2005 per Juli
		des Jahres

Dauerhafte Aufnahme				
Einbettzimmer, Pflege-	1.036,562	pro Person pro Monat		
stufe 0				
Zweibettzimmer, Pflege-	829,042	pro Person pro Monat		
stufe 0				
Einbettzimmer, Pflege-	1.354,068	pro Person pro Monat, zuzüglich Pfle-		
stufe 1		gegeldbeitrag nach § 4 Abs 1 Tiroler		
		Pflegegeldgesetz (TPGG)		
Zweibettzimmer, Pflege-	1.146,548	pro Person pro Monat, zuzüglich Pfle-		
stufe 1		gegeldbeitrag nach § 4 Abs 1 Tiroler		
		Pflegegeldgesetz (TPGG)		
Einbettzimmer, Pflege-	1.624,882	pro Person pro Monat, zuzüglich Pfle-		
stufen 2–5		gegeldbeitrag nach § 4 Abs 1 Tiroler		
		Pflegegeldgesetz (TPGG)		
Zweibettzimmer, Pflege-	1.417,362	pro Person pro Monat, zuzüglich Pfle-		
stufe 2–5		gegeldbeitrag nach § 4 Abs 1 Tiroler		
		Pflegegeldgesetz (TPGG)		
,	Vorübergehen	de Aufnahme		
Einbettzimmer	91,000	pro Person pro Tag (inklusive Ver-		
		pflegung und Betreuung)		
Zweibettzimmer	76,000	pro Person pro Tag (inklusive Ver-		
		pflegung und Betreuung)		
großes Zimmer im Par-	72,679	Aufschlag		
terre				

Hinweis: § 4 Abs 1 TPGG lautet:

"(1) Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in der

Stufe 1 154,20 Euro Stufe 2 284,30 Euro

Stufe 3 442,90 Euro

Stufe 4 664,30 Euro

Stufe 5 902,30 Euro

Stufe 6 1.242,00 Euro

Stufe 7 1.655,80 Euro."

Beschluss (16:2): [August Golser abwesend]

Der Gemeinderat setzt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2010 folgende Zinse für die Benützung der Mietwohnungen im Seniorenheim der Marktgemeinde St. Johann in Tirol fest (alle Beträge in EUR):

Wohnung	Miete	Betriebs-	Aufschlag	Gesamtzins
		kosten	Nachtbereitschaft	
W 101 (40,44 m²)	373,52	150,00	50,00	523,52
W 202 (40,44 m²)	373,52	150,00	50,00	523,52
W 203 (53,76 m²)	430,08	190,00	50,00	670,08
W 304 (40,44 m²)	323,52	150,00	50,00	523,52
W 305 (53,76 m²)	430,08	190,00	50,00	670,08

3) <u>Vergabe eines Versicherungsvertrages (Bündelversicherung für sämtliche Gemeindeobjekte, befristet auf fünf Jahre)</u>

Beschluss (19:0):

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol schließt mit der Tiroler Versicherung V.a.G., Wilhelm-Greil-Straße 10, 6010 Innsbruck, einen Versicherungsvertrag betreffend eine Bündelversicherung für sämtliche Gemeindeobjekte ab. Die Vertragsdauer beträgt fünf Jahre. Die erste Jahresprämie beträgt EUR 10.223,94. Diese Prämie ist wertgesichert. Dem bezeichneten Versicherungsvertrag liegt das (endgültige) Angebot der Tiroler Versicherung V.a.G. vom 13. Oktober 2009 zugrunde.

4) Formelle Beschlussfassung (dient zur Vorlage an die Aufsichtsbehörde): Vergabe eines Darlehensvertrages in Höhe von EUR 1.200.000,00 in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben "BA 09"

Beschluss (19:0): [Dr. Georg Zimmermann spricht aufgrund der mehrmaligen Beschlussfassungen scherzhaft von einem "38:0"]

Der Gemeinderat verweist zunächst auf die Beschlüsse vom 12. März 2009 [Tagesordnungspunkt V.2.1) – Vergabeentscheidung hinsichtlich einer Darlehensaufnahme: Finanzierung des Bauabschnittes 09 (Mag. Eduard-Angererweg)] und vom

21. Juli 2009 [Tagesordnungspunkt V.2.1) – Darstellung der Finanzierung des Bauabschnitts 09 der Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde St. Johann in Tirol (zur Vorlage an die Aufsichtsbehörde)]. Der Gemeinderat hält fest, dass es ihm beim Beschluss vom 12. März 2009 um die Aufnahme eines "Kredites" (§ 30 Abs 1 lit o TGO 2001) gegangen ist. Allerdings durfte aufgrund der Anordnung des § 132 Abs 1 Bundesvergabegesetz 2006 "bei sonstiger absoluter Nichtigkeit" der Zuschlag nicht innerhalb einer Stillhaltefrist von sieben Tagen erteilt werden. Nach Ablauf der Stillhaltefrist wurde der Zuschlag an die Raiffeisen RegionalBank Fieberbrunn–St. Johann in Tirol eGen, Speckbacherstraße 11, 6380 St. Johann in Tirol, erteilt.

Die wesentlichen Parameter des Darlehens, welches gemäß § 30 Abs 1 lit o TGO 2001 von der Raiffeisen RegionalBank Fieberbrunn–St. Johann in Tirol eGen aufgenommen wird, sind:

Darlehenshöhe	EUR 1.200.000,00
Verzinsung	variabel, Bindung an den 6-Monats-
	Euribor
Aufschlag zum 6-Monats-Euribor	0,18 %
Laufzeit	zehn Jahre
Tilgungsbeginn	30. September 2009
Tilgung	halbjährlich
Spesen	in den Konditionen enthalten

5) <u>Vergabe eines Darlehensvertrages in Höhe von EUR 500.000,00 in Zusammenhang mit dem Umbau des Gemeindeamtes</u>

Beschluss (19:0):

Das Gemeindeamt soll um einen Betrag von EUR 1.000.000,00 umgebaut werden. Der Umbau des Gemeindeamtes hat insbesondere zum Ziel, das derzeit andernorts untergebrachte Meldeamt in das Amtsgebäude zu integrieren. Die Hälfte des Betrages soll durch ein Darlehen finanziert werden.

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol nimmt somit einen "Kredit" (§ 30 Abs 1 lit o TGO 2001) auf.

Die wesentlichen Parameter des Darlehens sind:

Darlehensgeberin (Bestbieterin)	Hypo Tirol Bank AG
Darlehenshöhe	EUR 500.000,00
Verzinsung	variabel, Bindung an den 6-Monats-
	Euribor
Aufschlag zum 6-Monats-Euribor	0,200 %
Laufzeit	zehn Jahre
Tilgungsbeginn	30. Juni 2010, Tilgung jeweils halbjähr-
	lich
Spesen	in den Konditionen enthalten

3) <u>LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS</u>

1) Mittelfreigabe: Schneeräumung Güterwege 2008/2009

Beschluss (19:0):

Für die Schneeräumung der sogenannten Güterwege im Jahr 2008/2009 wird ein Betrag von EUR 31.569,96 freigegeben.

HHSt. 710-757

2) Mittelfreigabe: Förderung der Tiergesundheit 2009

Beschluss (19:0):

Für die Förderung der Tiergesundheit wird ein Betrag von EUR 21.804,00 freigegeben.

HHSt. 742-7292

4) STRASSENAUSSCHUSS

1) Mittelfreigabe: Geh- und Radweg Bärnstetten

Beschluss (19:0):

Für den Bau des Geh- und Radweges Bärnstetten werden EUR 45.000,00 netto freigegeben.

HHSt. 612-002010

VI. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

Mediathek I. Hannes Hofinger (dem es gelungen ist, für die Mediathek eine Förderung über EUR 10.000,00 vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zu lukrieren) berichtet, dass die Mediathek nach fünf Monaten Betrieb zum Stichtag 14. Oktober 2009 über 1.079 registrierte Leserinnen und Leser verfüge. Es hätten bereits über 11.000 Entlehnungen stattgefunden. Dr. Georg Zimmermann: Die St. Johanner Bevölkerung – ein "kulturbegeistertes Volk".

Mediathek II. Johann Grander vermisst in seiner Eigenschaft als Obmann des Überprüfungsausschusses die (fristgerechte) Vorlage von Stundenaufzeichnungen von Hannes Hofinger (dieser muss im Rahmen des Lieferauftrages betreffend die Ausstattung der Mediathek aufgrund eines Zusatzangebotes kostenlos 1.300 h Arbeitsstunden leisten).

Dieses Protokoll enthält sieben Anlagen.

St. Johann in Tirol, 14. Oktober 2009

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Gemeinderäte: